

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, mit der die Nebengebühren für die Bediensteten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs festgesetzt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs hat in seiner Sitzung vom 29.09.2026 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (GBedG) in der jeweils geltenden Fassung, für die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde stehenden Bediensteten, im folgenden Gemeindebediensteten genannt, folgende

Nebengebührenordnung sowie sonstige dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften (NGO 2026)

beschlossen.

I. Abschnitt

§ 1 Anwendungsbereich

Die Nebengebührenordnung, Dienstbekleidungsvorschrift sowie die sonstige dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften (NGO 2026) gelten für die Vertragsbediensteten der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, im Folgenden kurz „Gemeindebedienstete“ genannt, soweit in Sonderverträgen nichts anderes vereinbart wird.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- a) Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (GBedG), in der jeweils geltenden Fassung, zukommenden Bezüge nachfolgende Nebengebühren.
- b) Im Falle einer Vertretung des Anspruchsberechtigten wegen Krankheit, Unfall oder sonstiger Abwesenheit vom Dienst, gebühren besoldungsrechtliche Ansprüche mit dem Beginn des Tages, an dem die bezügliche dienstrechtliche Verfügung rechtswirksam wird oder das maßgebende Ereignis eintritt.

II. Abschnitt

Nebengebührenordnung

§ 1

Für die Gemeindebediensteten finden bezüglich der Gebühren für auswärtige Dienstverrichtung (Ersatz der Reisekosten, Beförderung von Reisegepäck und Reisezulagen für die Bestreitung des Mehraufwandes für die Verpflegung und Unterkunft) sowie für die Übersiedlungskosten grundsätzlich die §§ 99 bis 116 NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 2

Sonderzulagen

a.) Barkassenführung

Der mit der Führung der Barkasse betraute Bedienstete erhält zur Abgeltung der im Bargeldverkehr bestehenden Verlustgefahr eine jährliche Fehlgeldentschädigung in Höhe von 2% des Barkassenumsatzes.

b.) Schmutzzulage

Die Gemeindebediensteten, die unter besonders schmutzigen oder belastenden Bedingungen arbeiten, gebühren eine monatliche Schmutzzulage im Ausmaß von 4,00% des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V 1, Entlohnungsstufe 6.

Dies betrifft insbesondere Gemeindebedienstete für die Kanal- und Abwasserreinigung, Kläranlagen, Müllbeseitigung, jedoch auch Gemeindebedienstete die für ganzjährige Reinigungsarbeiten in Schulen, Tagesbetreuungseinheit, Kindergarten oder Sauna zugeteilt wurden.

c.) Gefahrenzulage

Die Gemeindebediensteten, die Tätigkeiten unter besonderen Gefahren ausüben, erhalten eine monatliche Gefahrenzulage im Ausmaß von 6,00% des Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Verwendungsgruppe V 1, Entlohnungsstufe 6.

Dies betrifft insbesondere Gemeindebedienstete, welche der Dienststelle Bauhof zugewiesen sind und unter anderem Arbeiten für die gemeindeeigenen Betriebe (LKV, OGA, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung,...) durchführen

d.) Qualitative Leistungszulage

Ein Gemeindebediensteter, der als Bauhofvorarbeiter bestimmt wurde, erhält gem. § 86 NÖ GBedG 2025, i.d.j.g.F. eine monatliche qualitative Leistungszulage in der Höhe von 5 % des jeweiligen Grundbezeuges.

e.) Aufwandsentschädigung zur Verwendung privater Kommunikationsgeräte

Jenen Gemeindebediensteten, die zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben (z.B.: Zwei-Faktor-Authentifizierung, ID-Austria, Internetbanking, LKV-Billing, PLENUM, Kommunalnet, o.ä.) die Inanspruchnahme eines privaten Kommunikationsgerätes (wie Mobiltelefon, Tablet, Laptop, o.ä.) benötigen ist gem. § 79 NÖ GBedG 2025, i.d.j.g.F. die aus dem Dienst erwachsenden Mehraufwand eine Aufwandsentschädigung, welche dem tatsächlichen Mehraufwand entspricht, zu vergüten.

III. Abschnitt

Dienstkleidung

§ 1

Gemeindebedienstete ist eine Dienstkleidung zuzuteilen, wenn ihre Tätigkeit das Tragen der Dienstkleidung zwingend erfordert oder eine überdurchschnittliche Verschmutzung oder überdurchschnittliche Abnützung der Kleider verursacht. Hierbei kommen die Regelungen im Sinne des Bedienstetenschutzrechtes zur Geltung.

§ 2

Gemeindebedienstete, welche im Standesbeamten- und Staatsbürgerschaftsdienst aktiv mitwirken und Trauungen bzw. Verpartnerungen durchführen, gebührt gem. § 40 Abs. 2 GBedG 2025, i.d.j.g.F. eine jährliche Kleiderabläse in Höhe von 25 % des Gehaltes der Verwendungsgruppe V1, Entlohnungsstufe 6.

Die Aufwandsentschädigung ist unter den bestellten Standesbeamten, entsprechend den abgehaltenen Trauungen bzw. Verpartnerungen, aufzuteilen.

§ 3

Jene Gemeindebedienstete, die mit Arbeitsbekleidung ausgestattet werden, sind verpflichtet diese während des Dienstes zu tragen. Der Benützer hat die ihm zugewiesene Arbeitskleidung ordnungsgemäß instand zu halten. Für die Pflege, Reinigung und Erhaltung der Bekleidung haben die Bediensteten grundsätzlich selbst aufzukommen.

§ 4

Nach Ablauf der Tragedauer geht die zugewiesene Arbeitskleidung in dessen Eigentum über, in gleicher Weise im Falle der Versetzung in den dauernden Ruhestand oder im Todesfalle. Wird aber das Dienstverhältnis vor Ende der Tragedauer aufgelöst, so ist die Arbeitskleidung an die Gemeinde zurückzustellen.

IV. Abschnitt:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1.) Monatlich gewährte Nebengebühren werden im Falle eines von der Vollbeschäftigung abweichenden vereinbarten Arbeitsausmaßes entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquot berechnet.
- 2.) Über Streitfälle, die sich allenfalls aus der Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet - sofern nicht anders vorgesehen - der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung kann die Berufung an den Gemeinderat eingebracht werden. Eine endgültige Entscheidung bei Streitigkeiten aus der Handhabung der Nebengebühren obliegt dem jeweils zuständigen Gericht.

- 3.) Die Nebengebührenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die bestehende Verordnung über die Nebengebührenordnung der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs vom 26.06.1998 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Hollenstein an der Ybbs, am 29.09.2026

Für den Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs


 Manuela Zebenholzer
Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 30.09.2026

Abgenommen am: